



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg**

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 • 26122 Oldenburg

Mit Zustellungsurkunde: OL25-071-

ND Energie GmbH & Co. KG
z.H. der Geschäftsführung
Am Hof Sander 1
49163 Bohmte

Bearbeiter/in

E-Mail
poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom **Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)**
0211/1 8.6.3.1GE-05
OL25-071-01

Telefon **0441 80077-** Datum
29.08.2025

**Genehmigung nach §§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für
die wesentliche Änderung der Biomethananlage
(Nr. 8.6.3.1 GE des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG –
4. BImSchV)**

Änderungsgenehmigung

I. Tenor

1. Entscheidung

Der Firma ND Energie GmbH & Co. KG, Am Hof Sander 1, 49163 Bohmte, wird aufgrund ihres Antrages vom 24.03.2025, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 22.07.2025, die Genehmigung zur Änderung der Biomethananlage mit Biogasaufbereitung in 49163 Bohmte, mit einer unveränderten Durchsatzkapazität von 343 t/d an Einsatzstoffen in der Biogasanlage erteilt. Die wesentliche Änderung betrifft die AN 1.16 V Biogasaufbereitung mit einer Kapazitätserweiterung von 14,52 Mio. Nm³/a auf 21,64 Mio.Nm³/a.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Änderungen:

Bezeichnung	Änderung
Substratlagerhalle und Büro-/ Sozialgebäude	Unterbringung in einem Gebäude von Substratlagerbereich und Büro-/Sozialräumen
Biofilter	Herstellerwechsel, Größenänderung: Bio-Luftwäscher, Fa. Hungerbühler, LxB = 25 x 7 m; Lufrate max. 175.000 m ³ /h
Feststoffeintrag	Herstellerwechsel, Größenänderung: 125 m ³ , Fa Huning
Ammoniakwäscher	Leistungssteigerung: 2.900 m ³ /h

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0441 80077-0
Fax 0441 80077-299
E-Mail poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE75 2505 0000 0106 0252 73
SWIFT-BIC: NOLADE2H
UST-ID DE334938393

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bezeichnung	Änderung
Gaskühlung/ -trocknung	Leistungssteigerung: 2.900 m³/h
Aktivkohlefilter	Leistungssteigerung: 4 x 6 m³
VOC-Filter	2 x 6 m³
Sauerstoffgenerator	Leistungssteigerung: 20 m³/h, Standortverschiebung an BGAA in Container
Vorkühlung Rohbiogas	Leistungssteigerung: Durchsatzleistung 2.900 m³/h Kühler mit 2 Gasgebläsen
Externe Entschwefelung	Leistungssteigerung: Durchsatzleistung 2.900 m³/h Bauhöhe mittlere Kolonne: 10,7 m
Kondensatschacht	Errichtung eines 2. Kondensatschachtes westlich Fermenter 2
Biogasaufbereitungsanlage BGAA	Kapazitätserhöhung: 21,637 Mio. Nm³/a (2.470 Nm³/h), geänderte Aufstellung Technikcontainer
Regenerative Thermische Oxidation RTO	Kapazitätserhöhung: Leistung: 1.084 m³/h, geänderte Aufstellung Technik-Skid
CO ₂ -Verflüssigung	Kapazitätserhöhung: Leistung: 979 m³/h, geänderte Aufstellung Technik
Fahrzeugwaagen	Standortverschiebung von 2 Fahrzeugwaagen
Tischkühler BHKW	Tischkühler an Ostseite des BHKW-Containers
Einhausung Druckhaltestation	LxB = 8,5 x 4 m, mit Anschlussraum für Erdgas
Abgaskamin BHKW	Freistehender Stahlkamin neben BHKW-Container, Mündungshöhe 20,85 m ü. GOK
Abgaskamin RTO	Freistehender Stahlkamin neben Maschinenskid, Mündungshöhe 20,85 m ü. GOK
Gasnotfackel	Leistungssteigerung: Leistung 2.500 m³/h, Standort nördlich Substratlagerhalle
Entnahmestationen Gärrest	3 Entnahmeplatten mit Anschluss an Gärrestlager
Notstromaggregat	Leistungssteigerung: Leistung 220 kW, Standortverschiebung
Trafostation	Leistungssteigerung: LxB = 9,5 x 2,98 m, 2.500 kW, Standortverschiebung
Lagertank für CO ₂ (flüssig)	Erhöhung der Lagerkapazität: Insgesamt 6 Stk. Lagertanks mit je 80 m³
Lagertank für Eisenchlorid	Geringfügige Verschiebung des Standorts der Dosierstation und des Lagertanks
Wärmespeicher	Standort südlich des BHKW
Stabrührwerke an Gärrestlager 1	Statt der geplanten Tauchmotorrührwerke werden 3 Stk. Stabrührwerke eingebaut

3. Standort der Anlage ist:

Ort: 49163 Bohmte
Straße: Hafenstraße
Gemarkung: Stirpe-Ölingen
Flur: 1
Flurstücke: 29/23, 24/3, 30/14

4. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung des Landkreises Osnabrück gemäß § 64 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderungen der Biogasanlage und Biogasaufbereitungsanlage nebst Nebeneinrichtungen sind nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular Inhaltsverzeichnis) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- 1.2 Die Genehmigung nach dem BImSchG erlischt, wenn nicht bis zum 01.09.2027 mit der Änderung des Vorhabens und bis zum 01.09.2029 mit dem Betrieb der Änderungen begonnen wurde.
- 1.3 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Dem GAA OS sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe freigesetzt, in Brand geraten oder explodiert sind.

Hierzu zählen insbesondere Ereignisse, wie

- Brände,
- schwere Unfälle, Unfälle mit Personenschaden,
- Havarien bzw. Stofffreisetzungen, Austritt wassergefährdender Flüssigkeiten,
- Störungen oder Ausfall von Einrichtungen zur Emissionsminderung, Emissionsermittlung oder Emissionsmessung.

Wenn durch o.g. Störungen des regulären Betriebs der Biogasanlage eine Gefahr für ein Oberflächengewässer besteht, sind unverzüglich die Polizei, die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück, der Wasserverband Wittlage und das GAA OS zu unterrichten. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind mit diesen Behörden abzustimmen.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Das Immissionsschutz-Gutachten der Fa. Normec uppenkamp GmbH „Immissionsprognose zur Ausbreitung von Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition für die geplante Biogasanlage an der Hafenstraße in Bohmte“ Nr. I13126022-1 vom 10.03.2025 ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin zugrunde gelegten Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Emissionsminderung insb. Gerüche, Ammoniak- und Stickstoffdepositionen betreffend sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.
- 2.2 Das Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung der Fa. Normec uppenkamp GmbH für die geplante Biogasanlage an der Hafenstraße in Bohmte mit der Nr. I16015524 vom 10.04.2024 sowie die Stellungnahme zu den Auswirkungen der betrieblichen Änderungen auf die Schornsteinhöhenberechnung vom 26.02.2025 ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin zugrunde gelegten Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Festsetzung der Schornsteinhöhen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

CO₂-Verflüssigungsanlage

- 2.3 Die abgeschiedene CO₂-Fraktion aus der Biogasaufbereitung ist zu sammeln und einem ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgungsweg zuzuführen. Nachweise hierüber sind dem GAA OS vierteljährlich ohne Aufforderung zur Verfügung zu stellen.
- 2.4 Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Gasaufbereitungsanlage ist die abgeschiedene CO₂-Fraktion bis zum Abtransport zum Entsorgungsträger in Speicherbehältern zu sammeln.
- 2.5 Ein freies Emittieren der abgeschiedenen CO₂-Fraktion aus dem Biogas in die Atmosphäre ist bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Biogasaufbereitungsanlage unzulässig.

3. Schallemissionen

- 3.1 Der Schalltechnische Bericht der Normec uppenkamp GmbH vom 04.03.2025, Nr. I12125922-2 ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin zugrunde gelegten Rahmenbedingungen zur Lärminderung sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu beachten. Die dort dargestellten Schalleistungspegel der Anlagenkomponenten dürfen nicht überschritten werden.

Als schallmindernde Maßnahme zur Abschirmung der Schallemissionen ausgehend von stationären Quellen wie der Gasaufbereitungstechnik, dem BHKW sowie der CO₂-Verflüssigungsanlage ist laut Bericht der Normec uppenkamp GmbH vom 20.03.2023, Nr. I12125922 eine Schallschutzwand mit einer Mindesthöhe von 3,5 m zu errichten.

Die Schallschutzwand muss eine flächenbezogene Masse von mindestens 10 kg/m² [DIN ISO 9613-2] bzw. ein bewertetes Schalldämm-Maß R_w von mindestens 25 dB [VDI 2720-1] aufweisen. Darüber hinaus muss die Schallschutzwand eine geschlossene Oberfläche ohne offene Spalten oder Fugen aufweisen.

- 3.2 Durch bauliche, maschinentechnische und/oder betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass durch den Betrieb der Gesamtanlage die im Bebauungsplan Nr. 109, 2. Änderung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

„Hafen- und Industriegebiet - Sondergebiet Biomethananlage“ (Inkrafttreten 14.06.2024) der Gemeinde Bohmte für das Betriebsgrundstück festgesetzten Schallemissionskontingente (Emissionskontingent EK nach DIN 45691) ergebenden Immissionskontingente an den maßgeblichen Immissionsorten (außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes) nicht überschritten werden. Die einzuhalten Immissionskontingente lauten wie folgt:

Immissionsort	Einzuhaltendes Immissionskontingent [dB(A)]	
	tags (6:00-22:00 Uhr)	nachts (22:00-6:00 Uhr)
IP1/ Osnabrücker Str. 22, EG, SWF	53,6	38,6
IP2/ Osnabrücker Str. 20, 1.OG, SF	50,8	35,8
IP3/ Schmiedeweg 1, 1.OG, SWF	48,2	33,2
IP4/ Donaustr. 3, 1.OG, OF	49,3	34,3
IP5/ Donaustr. 1, 1.OG, SOF	44,1	29,1
IP6/ Oelinger Str. 12, 1.OG, OF	42,6	27,6
IP7/ Oelinger Str. 14, 1.OG, NWF	43,1	28,1
IP8/ Oelinger Str. 16, 1.OG, NWF	46,7	31,7
IP9/ Kanalstr. 3, 1.OG, NF	44,1	29,1
IP10/ In der Hegge 12, 1.OG, NF	45,8	30,8
IP11/ In der Hegge 6, 1.OG, NWF	43,3	28,3
IP12/ Im Fange 7, 1.OG, OF	39,1	24,1
IP13/ Dükerweg 1, 1.OG, NO	42,0	27,0
IP14/ Mindener Str. 4, 1.OG, NF	43,8	28,8

- 3.3 Die Eingangsdaten der Schallimmissionsprognose der Normec uppenkamp GmbH vom 04.03.2025, Nr. I12125922-2 (Schalleistungen aller relevanter Quellen) sind durch eine Messstelle nach § 26 i.V.m. § 29 b BImSchG überprüfen zu lassen. Eine immissionsseitige Kompensation zwischen den einzelnen Quellen ist zulässig, solange sich die errechneten Immissionsbeiträge an den maßgeblichen Immissionsorten nicht erhöhen. Die Einhaltung des Standes der Schallminderungstechnik ist durch den Gutachter zu testieren.

4. Brandschutz

- 4.1 Zu Punkt 4.4.3 des Brandschutzkonzeptes (BSK):
Das Fenster vom Serverraum zur Substratlagerhalle ist entgegen des im Plan des Brandschutzkonzeptes eingetragenen Piktogramms F 90 feuerbeständig auszuführen.
- 4.2 Zu Punkt 4.10 BSK:
Die geplante Brandmeldeanlage ist nach den gültigen Technischen Regelwerken zu errichten. Das Brandmeldeanlagenkonzept und die Brandfallmatrix ist der Brandschutzdienststelle des Landkreises Osnabrück vorzulegen.
- 4.3 Zu Punkt 4.12 BSK:
Im Einvernehmen mit dem vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrücks) und der örtlichen Feuerwehr ist ein Feuerwehrplan mit Übersichtsplan, Geschossplänen und textlichem Teil nach DIN 14095 anzufertigen und der Brandschutzdienststelle des Landkreises Osnabrück als Korrekturabzug vorzulegen. Die unter Punkt 4.3 des BSK genannten erforderlichen Maßnahmen für die Löschwasserrückhaltung durch die Feuerwehr und die selbstschließende Havarietoranlage sind in dem textlichen Teil und in dem Übersichtsplan zu hinterlegen. Nach Freigabe erhält die örtliche Feuerwehr zwei Ausfertigungen in Folie einlaminiert und zusätzlich als PDF-Datei auf CD-Rom/USB-Stick, die Regionalleitstelle Osnabrück kAöR ein Exemplar in Papierform und die Bauaufsichtsbehörde und der vorbeugende Brandschutz des Landkreises Osnabrück erhalten je eine Ausfertigung als PDF noch vor der Schlussabnahme.

5. Inbetriebnahme, Abnahmen

- 5.1 Für die von diesem Bescheid erfassten Maßnahmen wird eine Endabnahme / Schlussabnahme unter Beteiligung der am Verfahren beteiligten Behörden vorgeschrieben. Die Endabnahme ist rechtzeitig, das heißt mindestens 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme, schriftlich beim GAA OS zu beantragen.

Zu dem Endabnahmetermin sind die Bescheinigungen vorzulegen, die durch die zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine befähigte Person nach den Technischen Regeln erforderlich sind, insbesondere Abnahmebescheinigungen der zugelassenen Überwachungsstelle/Sachverständigen gemäß §§ 14, 15, 16 BetrSichV und § 46 AwSV und Konformitätserklärungen. Außerdem sind die Gutachten der Sachverständigen und Gefährdungsbeurteilungen zur Einsichtnahme bereit zu halten, die für die technische Beurteilung der Anlage und des Betriebs notwendig sind.

III. Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 15 Absatz 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem GAA OS schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Wild- und Nutztiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig. Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.
- 1.2 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Absatz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können.

- 1.3 Die Genehmigung nach dem BImSchG erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG).

2. Baurecht

- 2.1 Für die Errichtung der Biogasanlage mit Biogasaufbereitung zur Einspeisung in das Erdgasnetz gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nieders. GVBl. S. 46) in der zurzeit gültigen Fassung wird abweichend von der Baugenehmigung 7530-23, die Baugenehmigung, entsprechend den beigefügten, geprüften und mit Vermerk versehenen Bauvorlagen, genehmigt. Die Bauvorlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
- 2.2 Die einkonzentrierte Baugenehmigung gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Bauherrn und der Nachbarn (§ 70 Abs. 6 NBauO).
- 2.3 Gemäß § 52 Abs. 1 NBauO ist der Bauherr dafür verantwortlich, dass die von ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht.

3. Abwasser

- 3.1 Alle Einleitungen in die Regen- oder Schmutzwasserkanalisation sind mit dem Wasserverband Wittlage abzustimmen. Sollten weitere Genehmigungen nach der Indirekteinleiterverordnung (z. B. Anhang 31) erforderlich sein, so sind diese Verfahren über die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück zu führen.

IV. Begründung

1. Sachverhalt/Verfahrensablauf

Die Firma NDEnergie GmbH & Co. KG, Am Hof Sander 1, 49163 Bohmte, beantragte die Änderung der Biomethananlage inkl. der Biogasaufbereitung mit einer unveränderten Durchsatzkapazität von 343 t/d an Einsatzstoffen am 24.03.2025, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 22.07.2025, durch folgende Maßnahmen:

Bezeichnung	Änderung
Substratlagerhalle und Büro-/ Sozialgebäude	Unterbringung in einem Gebäude von Substratlagerbereich und Büro-/Sozialräumen
Biofilter	Herstellerwechsel: Größenänderung: Bio-Luftwäscher, Fa. Hungerbühler, LxB = 25 x 7 m; Lufrate max. 175.000 m³/h
Feststoffeintrag	Herstellerwechsel: Größenänderung: 125 m³, Fa Huning
Ammoniakwäscher	Leistungssteigerung: 2.900 m³/h
Gaskühlung/ -trocknung	Leistungssteigerung: 2.900 m³/h
Aktivkohlefilter	Leistungssteigerung: 4 x 6 m³
VOC-Filter	2 x 6 m³

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bezeichnung	Änderung
Sauerstoffgenerator	Leistungssteigerung: 20 m³/h, Standortverschiebung an BGAA in Container
Vorkühlung Rohbiogas	Leistungssteigerung: Durchsatzleistung 2.900 m³/h Kühler mit 2 Gasgebläsen
Externe Entschwefelung	Leistungssteigerung: Durchsatzleistung 2.900 m³/h Bauhöhe mittlere Kolonne: 10,7 m
Kondensatschacht	Errichtung eines 2. Kondensatschachtes westlich Fermenter 2
Biogasaufbereitungsanlage BGAA	Kapazitätserhöhung: 21,637 Mio. Nm³/a (2.470 Nm³/h), geänderte Aufstellung Technikcontainer
Regenerative Thermische Oxidation RTO	Kapazitätserhöhung: Leistung: 1.084 m³/h, geänderte Aufstellung Technik-Skid
CO2-Verflüssigung	Kapazitätserhöhung: Leistung: 979 m³/h, geänderte Aufstellung Technik
Fahrzeugwaagen	Standortverschiebung von 2 Fahrzeugwaagen
Tischkühler BHKW	Tischkühler an Ostseite des BHKW-Containers
Einhausung Druckhaltestation	LxB = 8,5 x 4 m, mit Anschlussraum für Erdgas
Abgaskamin BHKW	Freistehender Stahlkamin neben BHKW-Container, Mündungshöhe 20,85 m ü. GOK
Abgaskamin RTO	Freistehender Stahlkamin neben Maschinenskid, Mündungshöhe 20,85 m ü. GOK
Gasnotfackel	Leistungssteigerung: Leistung 2.500 m³/h, Standort nördlich Substratlagerhalle
Entnahmestationen Gärrest	3 Entnahmeplatten mit Anschluss an Gärrestlager
Notstromaggregat	Leistungssteigerung: Leistung 220 kW, Standortverschiebung
Trafostation	Leistungssteigerung: LxB = 9,5 x 2,98 m, 2.500 kW, Standortverschiebung
Lagertank für CO2 (flüssig)	Erhöhung der Lagerkapazität: Insgesamt 6 Stk. Lagertanks mit je 80 m³
Lagertank für Eisenchlorid	Geringfügige Verschiebung des Standorts der Dosierstation und des Lagertanks
Wärmespeicher	Standort südlich des BHKW
Stabrührwerke an Gärrestlager 1	Statt der geplanten Tauchmotorrührwerke werden 3 Stk. Stabrührwerke eingebaut

Die wesentliche Änderung betrifft die AN 1.16 V Biogasaufbereitung mit einer Kapazitätserweiterung von 14,52 Mio. Nm³/a auf 21,64 Mio. Nm³/a.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Umweltverträglichkeit.

Zu dem Vorhaben sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
- Gemeinde Bohmte
- Landkreis Osnabrück
- Wasserverband Wittlage
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal / Elbe-Seitenkanal
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen Düngbehörde
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Osnabrück

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 4, 6, 10, 12 und 16 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV.

2.1 Formelle Voraussetzungen

2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit

Die beantragte Anlage fällt unter die Nummer 8.6.3.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – (IED-Anlage), für die die folgende BVT-Schlussfolgerung maßgeblich ist: *Abfallbehandlung*.

Die Anlage besteht (neben der Hauptanlage: Biogasanlage 8.6.3.1 GE mit einer Durchsatzkapazität von 343 t/d Einsatzstoffen) aus folgenden Anlagenteilen oder Nebeneinrichtungen, die für sich genommen eigene Genehmigungstatbestände nach der 4. BImSchV erfüllen:

- Gärrestlager 9.36 V Lagerkapazität von 52.926 m³
- Gasspeicher 9.1.1.2 V Lagerkapazität von 24,3 t
- Biomethanaufbereitung 1.16 V mit einer Durchsatzkapazität von zukünftig 21,64 Nm³/a
- Verstromung (BHKW) 1.2.2.2 V Feuerungswärmeleistung von 2,9 MW

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg gegeben.

2.1.2 Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung

Dem Antrag von einer öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abzusehen wurde stattgegeben.

Gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder- die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen – gering sind.

Im vorliegenden Fall konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen werden, da durch die Änderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht

zu besorgen sind. Auf die nachfolgenden Ausführungen im Kapitel „Materielle Voraussetzungen“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Hauptanlage unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG.

Nach §§ 5, 7 Abs. 4 bis 7 und 9 Abs. 2 Nr. 2 des UVPG war für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Für diese Vorprüfung sind die in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien maßgeblich. Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde, unter Beteiligung der Naturschutzbehörde, hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten sind. Dieses Ergebnis wurde gemäß § 5 UVPG bekannt gegeben.

Auf die nachfolgenden Ausführungen im Kapitel „Materielle Voraussetzungen“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

2.2 Materielle Voraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und die Ergebnisse der Gutachten sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

3.1.1 Bauplanungsrecht, Raumordnung

Das Betriebsgrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 109, 2. Änderung „Hafen- und Industriegebiet - Sondergebiet Biomethananlage“ (Inkrafttreten 14.06.2024) der Gemeinde Bohmte. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wurde von der Gemeinde Bohmte und dem Landkreis Osnabrück geprüft und bejaht. Das Grundstück ist bereits erschlossen.

Es handelt sich um einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG. Mit der Änderung ergeben sich keine weiteren oder erhöhte Risiken. Daher ergibt sich auch in diesem Zusammenhang kein bauplanungsrechtlicher Konflikt.

3.1.2 Luftreinhaltung

Mit der Änderung der Biogasaufbereitung sind keine weiteren Emissionen von Luftschadstoffen wie Stickstoffoxiden, Ammoniak, Kohlenmonoxid, Gerüche oder Staub verbunden. Die Abgase der Fahrzeuge beim innerbetrieblichen Transport sowie An- und Ablieferung von Substraten und

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Gärresten sowie verflüssigtem CO₂ wurden bereits bei der Errichtung der gesamten Biomethananlage mitbetrachtet.

CO₂-Verflüssigungsanlage

Mit der Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am 24.02.2025 wurde in § 1 Abs. 1 Klima als Schutzgut aufgenommen. CO₂, das durch die Gasaufbereitungsanlage aus dem Biogas abgeschieden und frei in die Atmosphäre emittiert, und nicht gefasst einer sinnvollen Zweckbestimmung oder Speicherung zugeführt wird, ist klimaschädigend. Die im BImSchG in Verbindung mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz gefassten nationalen Ziele umfassen die Reduktion der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis 2030 um min. 65 % und bis zum Jahr 2040 um min. 88 %. Die Nebenbestimmungen waren erforderlich, so dass durch Abscheidung und Sammlung der CO₂-Emissionsfraktion aus der Biogasaufbereitung und dessen ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung ein Beitrag zum Schutz des Klimas geleistet wird.

3.1.3 Lärm

Die Errichtung und der Betrieb der Biogasanlage nebst ihren Nebeneinrichtungen verursacht Lärm. Zu den schalltechnischen Auswirkungen der Biomethananlage wurde ein Gutachten (Normec uppenkamp, Nr. I12125922-2 vom 4. Mär. 2025) vorgelegt. Die Berechnung der Schallimmissionssituation ergab, dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit auch mit der Änderung gegeben ist. Die Beurteilungspegel der Anlage tagsüber und nachts liegen unterhalb der Immissionskontingente. Dies wird erreicht werden, indem südöstlich der Anlage zur Abschirmung des Lärms der CO₂ Verflüssigung, bzw. Biogasaufbereitung und BHKW eine Schallschutzwand errichtet wird. Es ist davon auszugehen, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen infolge der Änderung nicht entstehen.

3.1.4 Baurecht und Brandschutz

Gegen die Baumaßnahme bestehen keine Bedenken sofern die Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden.

Die Entscheidung wurde unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Vorgaben und Normen im Bereich des Brandschutzes getroffen, insbesondere der Niedersächsischen Bauordnung sowie der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A2.2) und der DIN-Normen (z. B. DIN 4102, DIN EN 13501).

Ziel der Entscheidung ist es, die Sicherheit von Personen zu gewährleisten sowie die Ausbreitung von Feuer und Rauch zu verhindern oder zu verzögern. Die gewählten Maßnahmen berücksichtigen die spezifische Nutzung, die bauliche Struktur, vorhandene Brandgefahren und Fluchtwege.

V. Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.



